



X. 5^m Q.

(3, 455)



Vierte
Circular-Berordnung
die
Ausfuhr des Getreides
betreffend,
vom 1ten Junii 1796.

1771

Verordnung

1771

Handlung der Reichs

Verordnung

von dem Reich



Nachdem von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen: Gotha und Meiningen Herzogl. Durchlaucht die Entschlieſung gefaßt worden ist, daß von heute an, die Herzoglich:Meiningischen Untertanen aller derjenigen Rechte, in Absicht der Getreide: Ausfuhr sich zu erfreuen haben sollen, welche den Churfürstlich: Sächsischen Untertanen in den hiesigen Herzoglichen Landen zustehen, und daß daher allen Einwohnern der Herzoglich: Meiningischen Lande verstattet seyn soll, in den hiesigen Herzoglichen Landen, die zu ihrem oder ihres Orts eigenem Bedürfnisse — worunter auch die Ausfaat, die Gastwirthschaft, das Backen und das Bierbrauen zu rechnen sind — nöthigen Früchte, wie auch den zu diesem Endzwecke erforderlichen Branntwein, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher, nach §. 14. der Circular: Verordnung vom 25ten April v. J. eingerichteter Atteste, sowohl auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande, als sonst in selbigen, einkaufen zu dürfen, wogegen die hiesigen Untertanen völlig gleiche Rechte in den Herzoglich: Meiningischen Landen genießen; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Es haben daher nicht nur die sämtlichen Unterobrigkeiten die gegenwärtige Verordnung ungesäumt in der gewöhnlichen Maasse zur Publication zu bringen

bringen — als wozu ihnen, in Ansehung der in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Schriftsäßigen hiermit Commission erteilet wird — sondern es ist auch an die zur Aufsicht über die Fruchtausfuhr bestellten Personen dieserhalb die gebührige Anweisung ergangen. Friedenstein den 1ten Jun. 1796.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. A large decorative initial 'R' is visible on the right side.]



Ma 1698

VD 18

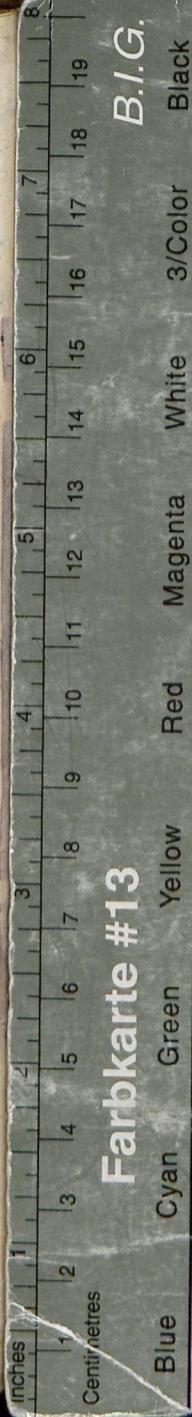
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







10
46

Vierte
Allgemeine
Verordnung
die
den Verkauf
des Getreides
betreffend,
den 17ten Junii 1796.

